
Geschäftsordnung der Nationalsynode

Die Nationalsynode, gestützt auf Artikel 15c der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 10. Juni 1989, erlässt folgende Geschäftsordnung:

1. Organisation der Nationalsynode

1. Zusammensetzung

- § 1 ¹ Die 70 Delegierten der Gemeinden werden diesen auf Grund der Mitgliederzahlen der Gemeinden zugestellt.
- ² Bestehen in einer Gemeinde eine oder mehrere Teilgemeinden, so wird deren Mitgliederzahl aus der Totalzahl ausgesondert, worauf jeder Teil wie eine selbständige Gemeinde behandelt wird.
- § 2 ¹ Der Synodalrat erhebt jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen des Synodalrates in einer schriftlichen Umfrage bei den Gemeinden ihre am 1. Januar des Vorjahres registrierten Mitglieder. Die Gemeinden geben zur Verifizierung der durch sie selber erhobenen und gemeldeten Mitgliederzahlen wenn möglich die Ergebnisse der Zählung von christkatholischen Konfessionsangehörigen der jeweiligen politischen Gemeinde oder Kantone an. Dabei ist von Vergleichszahlen auszugehen, die möglichst denselben Zeitraum betreffen.
- ² Der Synodalrat ermittelt die neue Zuteilung, sobald die Ergebnisse der Umfrage bekannt sind.
- ³ Zwischen zwei Gesamterneuerungswahlen wird die Zuteilung korrigiert, wenn in der Zahl der Gemeinden eine Änderung eintritt.
- § 3 Bei der Zuteilung wird wie folgt verfahren: Jede Gemeinde erhält einen Sitz. Die weiteren Sitze werden nacheinander derjenigen Gemeinde zugeteilt, die die grösste Seelenzahl pro bereits erhaltene Sitze aufweist.
- § 4 ¹ Die Ergebnisse der Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der Gemeinde vor Beginn der neuen Amtsdauer dem Präsidenten der Nationalsynode schriftlich mitgeteilt.
- ² Gemeinden mit mehreren Sitzen legen für ihre Delegierten und Ersatzdelegierten eine Reihenfolge fest, nach welcher die Zuteilung der Mandate vorgenommen wird. Die Reihenfolge richtet sich nach den erhaltenen Stimmzahlen oder nach dem Platz auf der Wahlliste.
- § 5 Wenn die Geistlichkeit mehr als 50 Priester und Diakone zählt, die nicht dem Synodalrat angehören, bestimmt eine Versammlung aller Geistlichen, wer das Stimmrecht ausüben soll.

2. Rechte und Pflichten der Synodalen

- § 6 Die Synodalen sind in ihren Entscheidungen frei. Sie sind aber verpflichtet, auch dann Anliegen und Anträge ihrer Gemeinden vorzubringen, wenn sie persönlich anderer Meinung sind.
- § 7 Ein Synodaler tritt in den Ausstand, wenn ein Gegenstand beraten wird, an dem er ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- § 8 Die Spesen für Sitzungen und Tätigkeiten des Synodebüros und der Kommissionen der Nationalsynode werden vom Bistum übernommen.

3. Wahl und Aufgaben des Büros der Nationalsynode

- § 9 Präsident, Vizepräsident und Stimmenzähler bilden das Synodebüro.
- § 10 ¹ Die Amtsdauer der Büromitglieder beträgt zwei Jahre.
² Der Präsident kann für eine sofort anschliessende Amtsperiode wiedergewählt werden; nach einem Unterbruch ist eine weitere Wiederwahl möglich. Laien und Geistliche wechseln sich im Präsidium ab.
- § 11 Der Präsident leitet die Verhandlungen und unterzeichnet Protokolle und Mitteilungen. Er repräsentiert die Synode nach aussen.
- § 12 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser abwesend ist oder in den Ausstand tritt. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, so übernimmt der frühere Präsident oder einer seiner Vorgänger im Amt den Vorsitz.
- § 13 ¹ Die Stimmenzähler haben neben der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse folgende Aufgaben:
- a) Prüfung der Legitimation der Delegierten auf Grund der Wahlprotokolle der Gemeinden;
 - b) Ermittlung der Zahl der anwesenden Synodalen und Stimmberechtigten;
 - c) Vorbereitung des Materials für Wahlen und geheime Abstimmungen;
 - d) Gewährleistung der Diskretion bei geheimen Wahlen und Abstimmungen;
 - e) Aufbewahrung der Wahl- und Abstimmungszettel bis nach Genehmigung des Protokolls.
- ² Ersatz- oder zusätzliche Stimmenzähler werden bei Bedarf von der Nationalsynode zu Beginn der Session gewählt. Ihr Mandat erlischt mit dem Abschluss der Session.
- § 14 Das Synodebüro ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Synodesitzungen. Es bestimmt insbesondere die notwendigen Protokollführer und Übersetzer, die nicht Mitglieder der Synode sein müssen.
- § 15 Das Protokoll der Nationalsynode umfasst:
- a) Ort und Zeit der Sitzungen in deutscher und französischer Sprache;
 - b) die anwesenden Mitglieder der Synode in deutscher und französischer Sprache und in folgender Reihenfolge: Bischof, Synodalrat, Delegierte der Gemeinden, übrige Geistliche;
 - c) die Mitglieder des Synodebüros und die offiziellen Gäste in deutscher und französischer Sprache;
 - d) die entschuldigten Mitglieder der Synode in deutscher und französischer Sprache;
 - e) die den Synodalen vorgelegten Texte in deutscher und französischer Sprache;
 - f) den Wortlaut aller eingereichten Anträge in deutscher und französischer Sprache;
 - g) eine Zusammenfassung aller mündlich vorgetragenen Voten in der jeweiligen Sprache, wobei die Reihenfolge systematisch geordnet werden kann;
 - h) die Ergebnisse aller Abstimmungen in deutscher und französischer Sprache und mit den genauen Stimmenzahlen, wenn diese ermittelt wurden.
- § 16 ¹ Das Protokoll wird vom Synodepräsidium und von den Protokollführenden unterzeichnet.
² Es wird spätestens acht Monate nach der Synode in den elektronischen Medien veröffentlicht und auf Wunsch schriftlich oder per E-Mail zugestellt.

³ Den Bischöfen der Utrechter Union sendet der Bischof das Protokoll zu.

4. Sessionen

- § 17 ¹ Die ordentliche Session der Nationalsynode findet in der Regel in den ersten Wochen nach Pfingsten statt.
- ² Ausserordentliche Sessionen werden gemäss Art. 19 Abs. 2 der Verfassung einberufen. Wird eine ausserordentliche Session zur Beratung einer Verfassungsänderung angesetzt, so muss zwischen den beiden Sessionen, an denen die zwei Lesungen durchgeführt werden, eine Zeit von mindestens vier Monaten liegen.
- § 18 Der Synodalrat bestimmt Ort und Datum.
- § 19 Die Einberufung erfolgt durch das Synodebüro mindestens zwei Monate vor Beginn der Session unter Beilage von Programm und Traktandenliste.
- § 20 Das Synodebüro, der Bischof, der Synodalrat und die gastgebende Gemeinde laden zu den Sessionen Gäste ein, deren Anwesenheit dem Anlass angemessen ist.
- § 21 Das Programm wird durch das Synodebüro erstellt in Absprache mit dem Büro des Synodalrates, dem Bischof und der gastgebenden Gemeinde.
- § 22 Die Traktandenliste wird durch das Synodebüro zusammen mit dem Büro des Synodalrates und dem Bischof aufgestellt.
- § 23 Ein Geschäft wird auf die Traktandenliste gesetzt, wenn ein Antrag mindestens drei Monate vor der Session dem Synodepräsidenten eingereicht wird.
- § 24 Berichte von Verbänden und Institutionen werden in der Regel schriftlich abgegeben und wenn immer möglich mit den Synodeunterlagen versandt. Eine mündliche Berichterstattung bedarf einer vor dem Versand der Synodeunterlagen erfolgten Absprache mit dem Synodepräsidenten, der die eingeräumte Zeit einvernehmlich und verbindlich festlegt.
- § 25 Die Unterlagen zu den Traktanden werden möglichst frühzeitig, jedoch spätestens einen Monat vor der Session versandt.
- § 26 ¹ Die Sitzungen der Nationalsynode sind öffentlich. Die gastgebende Gemeinde sorgt zusammen mit den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit für die Präsenz in den Medien.
- ² Das Synodebüro kann zur Aussprache über ein bestimmtes Traktandum zu einer offenen Sitzung mit Rederecht für alle einladen, an der konsultative Abstimmungen möglich sind.
- § 27 Die Session beginnt mit dem eucharistischen Synodegottesdienst. Ist das nicht möglich, wird sie mit einem Gebet eingeleitet.
- § 28 ¹ Die Nationalsynode ist beschlussfähig, wenn zusammen mit dem Bischof mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist der Bischof z.B. durch Krankheit oder Unfall verhindert, kann die Nationalsynode mit seiner Zustimmung über diejenigen Traktanden beschliessen, für deren Behandlung seine Mitwirkung nicht unbedingt nötig ist. Ist der Bischof nicht fähig, sich zu äussern, entscheidet die Nationalsynode, über welche Traktanden sie ohne Anwesenheit des Bischofs beschliessen will; dieses Vorgehen geschieht unter dem Vorbehalt, dass der Bischof nachträglich, sobald als möglich, zustimmt, dass die betreffenden Traktanden ohne seine Mitwirkung behandelt wurden.
- ² Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung und während der Verhandlungen auf Veranlassung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen festgestellt.
- § 29 ¹ Eine Umstellung der Traktandenliste erfordert die Zustimmung der einfachen Mehrheit.
- ² Für die Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums ist die Zweidrittelsmehrheit nötig.

II. Durchführung der Verhandlungen

1. Verhandlungen

- § 30 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung mit strikter Neutralität. Er nimmt an den Beratungen nicht teil.
² Wenn der Präsident bei einem Traktandum in die Beratungen eingreifen möchte, so kann er die Leitung für das ganze Traktandum an den Vizepräsidenten abgeben, wenn die Synode zustimmt.
- § 31 ¹ Die Beratung eines Traktandums wird eingeleitet mit dem Votum des Referenten, der auf der Traktandenliste aufgeführt werden soll.
² Danach eröffnet der Präsident die Eintretensdebatte. Diese entfällt bei den von der Verfassung vorgeschriebenen Traktanden (Berichte des Bischofs und des Synodalrates, Rechnungsablage, Voranschlag, Wahlen).
³ Wenn Eintreten beschlossen ist, wird die Detailberatung eröffnet. Bei längeren Vorlagen wird abschnittsweise vorgegangen.
- § 32 ¹ Ordnungsanträge (Anträge auf Beschränkung der Redezeit, Schluss der Rednerliste, Schluss der Diskussion, Verhandlungsunterbruch, Anwendung des Verfahrens für Glaubensfragen) können jederzeit gestellt werden; sie werden sofort behandelt.
² Der Ordnungsantrag auf Anwendung des Verfahrens für Stellungnahmen in Glaubensfragen (Art. 22 Abs. 2 lit. c der Verfassung) ist angenommen, wenn der Bischof oder acht Geistliche und Theologen oder insgesamt zwanzig Synodale ihn unterstützen.
³ Beschliesst die Synode "Schluss der Rednerliste" oder "Schluss der Diskussion", haben der Bischof und der Berichterstatter in jedem Fall noch Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme.
- § 33 ¹ Vertreter der in Art. 20 Abs 1 der Verfassung genannten kantonalkirchlichen Organisationen und bistumsweiten Verbände haben das Rederecht, um ihre Anträge zu erläutern.
² Nicht-Mitgliedern und Gästen der Synode kann der Präsident in besonderen Fällen das Wort erteilen, wenn die Synode dagegen nicht Einspruch erhebt.
- § 34 Neue Anträge zu einem in Beratung stehenden Traktandum sowie Zusatz- oder Abänderungsanträge können von jedem Mitglied der Synode dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Einfache Anträge kann der Präsident auch mündlich entgegennehmen.
- § 35 Der Präsident kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zur Sache spricht oder sich in einer Weise äussert, die der Würde der Versammlung nicht angemessen ist. Wenn der Redner dagegen Einspruch erhebt, entscheidet die Synode sofort.

2. Abstimmungen

- § 36 Nach Schluss der Beratung wiederholt der Präsident die eingegangenen Anträge und legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest. Wenn dagegen Einspruch erhoben wird, entscheidet die Synode sofort.
- § 37 ¹ Die Abstimmungen werden wie folgt durchgeführt:
a) Unterabänderungsanträge kommen vor den Abänderungsanträgen, diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung.

- b) Einander nicht ausschliessende Abänderungsanträge werden nacheinander in umgekehrter Reihenfolge ihrer Einreichung zur Abstimmung gebracht.
- c) Einander ausschliessende Abänderungs- oder Hauptanträge werden einander gegenüber gestellt. Wenn drei oder mehr Varianten zur Entscheidung vorliegen, gilt nach der ersten Abstimmung diejenige als abgelehnt, die am wenigsten Stimmen erhält. Danach werden eine oder mehrere weitere Abstimmungen durchgeführt, bis eine Variante übrig bleibt.

² Vor der Schlussabstimmung kann die Verlesung des definitiven Textes und der Übersetzung verlangt werden, wenn der Präsident dies nicht von sich aus bestimmt. Auch dann kann eine Vorlage noch zur Neubearbeitung zurückgewiesen werden.

- § 38 Rückkommensanträge sind bis zur Schlussabstimmung zulässig und erfordern zur Annahme das absolute Mehr.
- § 39 Der Präsident nimmt an den Abstimmungen nicht teil; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
- § 40 ¹ Bei Abstimmungen wird sofort nacheinander nach zustimmenden und ablehnenden Stimmen gefragt; wenn die Stimmzähler entscheiden, dass das Mehr unzweifelhaft ist, werden die Stimmen nicht gezählt. Wenn das Mehr zweifelhaft ist, wird die Abstimmung unter Zählung der Stimmen wiederholt.
² Wenn der Präsident es für angebracht hält oder wenn ein Synodaler es wünscht, werden die Stimmen sofort gezählt.
- § 41 Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. Der Namensaufruf wird mit Ja oder Nein oder Enthaltung beantwortet und protokolliert; die Reihenfolge des Aufrufs zur Stellungnahme richtet sich nach der Reihenfolge der Synodalen im Protokoll.
- § 42 ¹ Bei Stellungnahmen in Glaubensfragen (Art. 22 der Verfassung) kann der aufgerufene Synodale mit Ja oder Nein antworten oder eine eigene Formulierung seiner Überzeugung zu Protokoll geben. Die Reihenfolge des Aufrufs zur Stellungnahme richtet sich nach der Reihenfolge der Synodalen im Protokoll.
² Der Bischof sorgt dafür, dass das Protokoll dieser Stellungnahmen den Bischöfen der Kirchen der Utrechter Union sowie den weiteren Kirchen und anderen Empfängern, die von der Synode gewünscht oder vom Bischof und vom Synodalarat bestimmt werden, zugesandt wird.

3. Wahlen

- § 43 ¹ Die Mitglieder des Synodebüros, des Synodalarates, der Rekurskommission und der Rechnungsprüfungskommission werden geheim gewählt.
² Andere Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt.
- § 44 Ein Wahlgang ist ungültig, wenn mehr Stimmzettel eingehen als ausgeteilt worden sind.
- § 45 ¹ Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie im Wahlgang Sitze zu vergeben sind.
² Ein Stimmzettel, der mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind, ist gültig, wobei die letzten Namen - soweit sie überzählig sind - gestrichen werden.
³ Ein Stimmzettel, der weniger Namen enthält als Sitze zu vergeben sind, ist gültig.
⁴ Ein Stimmzettel, der anderes enthält als Namen von Kandidaten (Bemerkungen, Unterschrift usw.), ist ungültig.

- ⁵ Enthält ein Stimmzettel Namen von Personen, die nicht wählbar sind, so sind die betreffenden Stimmen ungültig. Enthält der Stimmzettel nur solche Namen, so ist der ganze Stimmzettel ungültig.
- ⁶ Unleserliche oder nicht identifizierbare Namen haben die Ungültigkeit der betreffenden Stimme zur Folge.
- ⁷ Kumulierte Namen werden nur einmal gezählt.
- ⁸ Enthält der Stimmzettel nur gestrichene Namen, so gilt er als leer.
- § 46 ¹ Bei geheimen Wahlen wird von der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel die Zahl der leeren Zettel abgezogen und dann das erforderliche Mehr berechnet.
- ² Bei offenen Wahlen werden zur Berechnung des absoluten Mehrs alle Stimmen, die im gleichen Wahlgang abgegeben werden, zusammengezählt.
- § 47 ¹ Bei geheimen Wahlen wird für jede Behörde ein eigener Stimmzettel verwendet.
- ² Die ersten zwei Wahlgänge sind frei. Im dritten Wahlgang ist nur noch wählbar, wer im zweiten Wahlgang mindestens zehn Stimmen erzielte. Nach den weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- § 48 Werden bei offenen Wahlen für einen Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so werden diese in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl gebracht.
- § 49 Der Präsident nimmt an Wahlen teil; er zieht bei Stimmengleichheit das Los.

III. Kommissionen

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 50 ¹ Ständige Kommissionen sind:
- a) die Rekurskommission (Art. 47-49 der Verfassung);
 - b) die Rechnungsprüfungskommission (§§ 36-38 der Finanzordnung);
 - c) die Nominationskommission.
- ² Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in zweien dieser Kommissionen ist ausgeschlossen.

2. Die Nominationskommission

- § 51 Die Nominationskommission sorgt dafür, dass für jede Wahl mindestens ein Kandidat zur Verfügung steht. Sie veröffentlicht eingetretene Vakanzen umgehend in der kirchlichen Presse und bittet um Einreichung von Wahlvorschlägen. Diese sind nach Möglichkeit zu veröffentlichen.
- § 52 Die Nominationskommission besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Nationalsynode sowie einem Vertreter des Synodalrates.

IV. Schlussbestimmung

- § 53 Diese Geschäftsordnung kann von der Nationalsynode revidiert werden, wenn die absolute Mehrheit zustimmt.
- § 54 Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 14. Juni 1874; sie tritt am 14. Juni 1992 in Kraft.

Die obige "Geschäftsordnung der Nationalsynode" wurde von der 121. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz am 13. Juni 1992 in Dulliken beschlossen (vgl. 121/1992/ Starrkirch-Dulliken, 139-164).

Die Paragraphen 1 (Abschnitt 1) und 2 wurden von der am 3./4. Juni 1994 in Möhlin versammelten 123. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz verändert (vgl. 123/1994/S.58-60). Die neue Regelung wurde im Sinne einer Übergangsbestimmung für die ordentliche Session des Jahres 1995 angewendet und seit den Gesamterneuerungswahlen 1997 regulär angewendet.

Paragraph 33 geändert an der 131. Session der Nationalsynode in Bern. Neu ist Par. 33(1); der alte Par. 33 wird zu 33(2) (vgl. 131/2000/Bern/S.77).

Paragraph 24 geändert von der 137. Session der Nationalsynode am 27./28. Mai 2005 in St. Gallen (vgl. 137/2005/S.60-61).

Die Paragraphen 15 und 16 wurden von der 154. Session der Nationalsynode vom 10. September 2021 in Thun geändert (vgl. 154/S.22-27).